

Merkblatt Pilotprojekt IBE

– Version vom 1. Oktober sub2025

Im vorliegenden Merkblatt werden die wichtigsten Informationen zum Pilotprojekt «Individuelle Betreuungs- und Entlastungsbeiträge (IBE)» aufgeführt. Das Pilotprojekt IBE wurde mit dem [Bericht und Antrag 42/2024 «Gute Betreuung im Alter Stadt Luzern»](#) vom Grossen Stadtrat verabschiedet und ist bis Ende 2028 befristet. Über eine allfällige definitive Einführung entscheidet das städtische Parlament im Verlauf des Jahres 2028.

1. Projektidee

Im Rahmen des Pilotprojekts IBE möchte die Stadt Luzern eine zusätzliche Finanzierung von intermediären Betreuungs- und Entlastungsangeboten für betreuungsbedürftige Personen prüfen. «Intermediäre» Angebote umfassen Tagesstätten und befristete Entlastungsangebote in stationären Einrichtungen. Ziel des Projekts IBE ist es, ein Modell der Subjektfinanzierung zu erproben, welches eine markante Mitfinanzierung der Nutzung von intermediären Entlastungsangeboten durch die Stadt Luzern ermöglicht. Das Projekt IBE wird durch die Dienstabteilung Alter und Gesundheit (AGES) geleitet und durch eine wissenschaftliche Evaluation begleitet und ausgewertet.

2. Beiträge

Der Unterstützungsbeitrag umfasst 50 Prozent der ungedeckten Selbstkosten für Aufenthalt und Betreuung (vgl. Ziffer 4) sowie auf die erforderlichen Transportkosten (Ziffer 5). Es werden im Rahmen des Pilotprojekts keine Pflegekosten übernommen, auch nicht die Versichertenbeteiligung von Fr. 23.– pro Tag. Der maximale Beitrag pro Kalenderjahr und Person beträgt Fr. 8'000.– inklusive Transportkosten; massgeblich für das jährliche Maximum ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. In Härtefällen ist eine Ergänzung mit «Gutscheinen für selbstbestimmtes Wohnen» oder Fondsbeiträgen möglich. Eine allfällige Limitierung der Tagesansätze zur Vermeidung von «Luxusaufenthalten» erfolgt im Einzelfall.

3. Voraussetzungen für Unterstützung der begünstigten Person

Die begünstigte Person muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Steuerrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Luzern.
- Das massgebende Einkommen darf Fr. 80'000.– bei Einzelveranlagung für eine steuerpflichtige Person und Fr. 120'000.– bei gemeinsamer Veranlagung für zwei steuerpflichtige Personen nicht übersteigen (steuersatzbestimmendes Einkommen gemäss letzter Steuerveranlagung, welche nicht älter als zwei Jahre sein darf). Es werden 10 Prozent des steuersatzbestimmenden Vermögens (ohne selbstbewohntes Wohneigentum) angerechnet.
- Mindestalter von 65 Jahren. Die Altersgrenze orientiert sich an den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die sich ab dem Rentenalter unterscheiden (Wechsel der Zuständigkeit der IV zur AHV). Ausnahmen für jüngere Personen sind möglich, insbesondere bei jungbetroffenen Menschen mit Demenz.
- Bezug oder Ablehnungsentscheid zur Hilflosenentschädigung zur AHV oder IV sowie – falls Bezug der Hilflosenentschädigung zur AHV oder IV – Bezug oder Ablehnungsentscheid zu den kantonalen Unterstützungsbeiträgen ([Gutscheine für Entlastungsangebote](#)). Die Ausrichtung dieser Beiträge ist nicht Voraussetzung für den Bezug von IBE. Es soll aber sichergestellt werden, dass diese Unterstützungsmöglichkeiten geprüft wurden, da sie eine zusätzliche finanzielle Entlastung bzw. zusätzliche Ressourcen für weitere Entlastung bieten würden. Besteht keine Aussicht auf eine Hilflosenentschädigung, ist auch eine entsprechende Bestätigung einer Fachstelle ausreichend.

- Zum Betreuungsbedarf ist kein Nachweis erforderlich. Da auch bei Ausrichtung von IBE weiterhin hohe Selbstkosten zu tragen sind und das Entlastungsangebot ohnehin eine Bedarfsabklärung vornimmt, kann davon ausgegangen werden, dass der Betreuungsbedarf gegeben ist.

4. Berücksichtigte Betreuungs- und Entlastungsangebote

Für folgende Betreuungs- und Entlastungsangebote können Beiträge gesprochen werden:

- [Tages- oder Nachtstrukturen im Bereich Alter](#) im Kanton Luzern gemäss §1a des Betreuungs- und Pflegegesetzes vom 10. September 2010 (BPG; SRL Nr. 867).
- Ferienbetten und andere befristete Entlastungsangebote eines Heims mit Sitz in der Stadt Luzern gemäss [Pflegeheimliste](#) des Kantons Luzern. Ausgenommen sind Temporäraufenthalte mit einem unbefristeten Charakter.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Abteilung Alter und Gesundheit (AGES) Entlastungsbeiträge sprechen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, beispielsweise ausserkantonale Angebote, falls innerkantonale kein geeigneter Platz frei ist.

5. Anerkannte Transportkosten

Es werden ungedeckte externe Transportkosten für Fahrdienste, Taxis und öffentliche Verkehrsmittel für den Weg zur Einrichtung und zurück zur Wohnadresse in voller Höhe übernommen. Falls für die Fahrten eine Begleitperson erforderlich ist, werden die zusätzlichen Kosten ebenfalls übernommen. Fahrkosten für private Motorfahrzeuge von Angehörigen und anderen Privatpersonen können nicht in Rechnung gestellt werden.

6. Berechnung der Beiträge

Bei der Berechnung der IBE-Anteile kommt das Subsidiaritätsprinzip wie folgt zur Anwendung:

- Bezieht die begünstigte Person Ergänzungsleistungen (EL), ist abzuklären, welche Leistungen über die Krankheitskosten abgerechnet werden können. Diese Abklärung erfolgt zwingend vor der Berechnung des IBE-Anteils.
- Die [kantonalen Gutscheine für Entlastungsangebote](#) können vor oder nach der Berechnung des IBE-Anteils angerechnet werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die kantonalen Gutscheine auch für andere Leistungen (bspw. ambulante Entlastungsangebote) verwendet werden können.
- In Härtefällen ist eine nachrangige Ergänzung mit «Gutscheinen für selbstbestimmtes Wohnen» oder Fondsbeiträgen möglich. Bei vorbestehender Unterstützung durch Gutscheine für selbstbestimmtes Wohnen gilt eine Besitzstandswahrung.

7. Form der Beiträge

Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten können als Kostengutsprachen oder in Form von Rückerstattungen gewährt werden. Beiträge an die Transportkosten werden ausschliesslich als Rückerstattungen gegen einen entsprechenden Nachweis ausgerichtet (Quittung, Ticket). Bei Kostengutsprachen werden die IBE direkt an die Institution ausgerichtet, womit die begünstigte Person für den IBE-Anteil keine Vorleistung sicherstellen muss. Rückerstattungsanträge müssen innerhalb von 60 Tagen nach Leistungserbringung gestellt werden. Länger zurückliegende Leistungen können nicht mehr unterstützt werden.

8. Anpassung der Richtlinien

Da das Pilotprojekt aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse laufend weiterentwickelt wird und die Rahmenbedingungen während der Pilotphase ändern können (zum Beispiel Anpassungen bei der Betreuungsfinanzierung durch Bund und Kantone), bilden die vorliegenden Regelungen eine erste Grundlage. Sie können angepasst, präzisiert und mit begründeten Ausnahmen versehen werden. Es gilt jeweils die aktuellste Version der massgebenden Dokumente (Merkblatt, Antragsformular), die über die Website www.stadt Luzern.ch/ibe aufgerufen werden können.